Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ im Stadtbezirk Hüsten

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 03.12.2019

den Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Das etwa 6.3 ha große Gebiet des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ liegt südöstlich der Hüstener Innenstadt. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Stolte Ley,
- im Westen durch die Hausgrundstücke Müscheder Weg 1 bis 7,
- im Süden durch den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Petri und einen Wirtschaftsweg, der in den Wilhelm-Rosenbaum-Weg mündet, sowie
- im Osten durch den Wilhelm-Rosenbaum-Weg bzw. die Straße Stolte Ley.

Die Abgrenzung des Gebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.

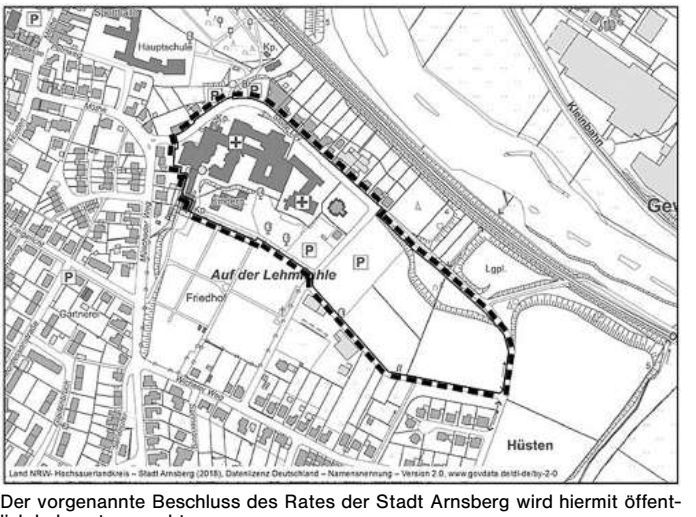

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann der Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Bauberatung | Bauordnung | Denkmale, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dem Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Klinikums Hochsauerland am Standort Hüsten (Karolinen-Hospital) zu schaffen. Das Klinikum plant im Stadtbezirk Hüsten den zentralen intensiv- und notfallmedizinischen Bereich zu konzentrieren und den Standort als traumatologisches und chirurgisches Zentrum auszubauen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 15.01.2020

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister